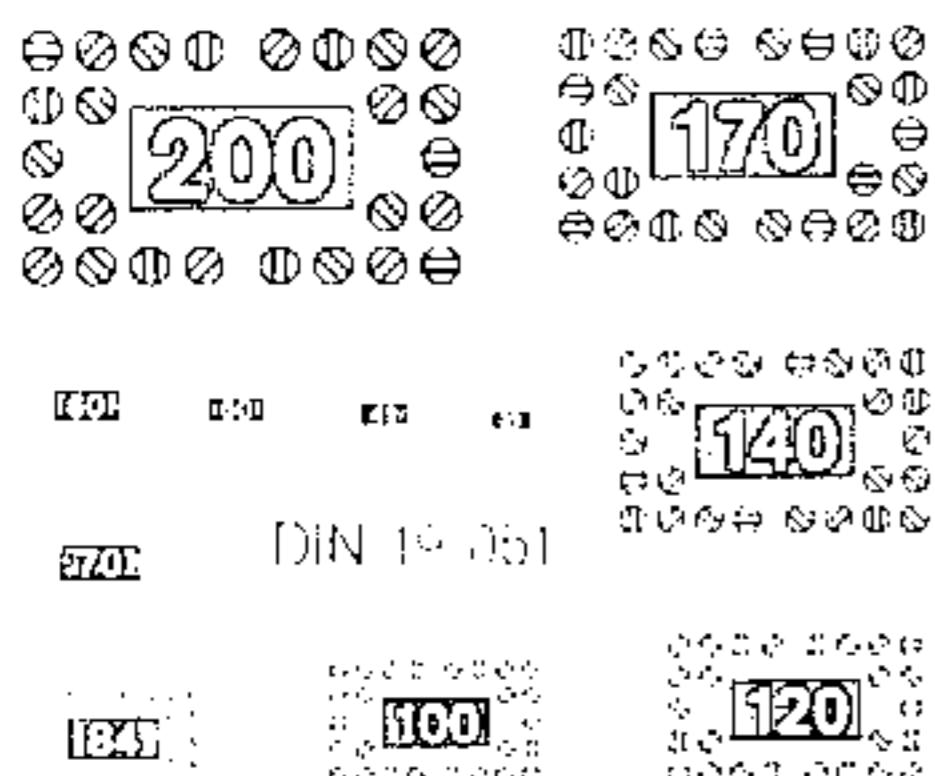


Soziales Museum  
Frankfurt a. M.  
A. Nr. A

Soziales Museum Frankfurt a. M.  
Fach 43. Bl. 2 No. 1



KP DIN 10 051

1841 DIN 10 051

# Gebungen

des Verbandes der  
Handschuhmacher  
:: Deutschland ::

1907.

851 1

A 96 - 05145

# Sitzungen

des

Verbandes der Handschuhmacher  
Deutschlands



A 96 - 05145

## Inhalt.

	Seite
1. Statut des Verbandes . . . . .	3
2. Reglement für die Unterstützungen:	
a) Reiseunterstützung . . . . .	20
b) Arbeitslosenunterstützung . . . . .	23
Erwerbslosenunterstützung für weibliche Mitglieder	27
Wöchnerinnenunterstützung . . . . .	28
c) Streifunterstützung . . . . .	28
d) Umzugskosten . . . . .	30
e) Rechtsschutz . . . . .	31
f) Invalidenunterstützung . . . . .	32
3. Streifreglement . . . . .	33
4. Reglement für den Arbeitsnachweis . . . . .	35
5. Kassen- und Geschäftsordnung . . . . .	37
6. Geschäftsordnung für die Redaktion des „Handschuhmacher“ . . . . .	44

# Statut

Revidiert in der Generalversammlung des  
Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands  
in Berlin vom 19. bis 24. Mai 1907.

## Erster Abschnitt.

### Der Verband und seine Mitglieder.

#### 1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband der Handschuhmacher Deutschlands hat zum Zweck die Vertretung der gewerblichen Interessen der Angehörigen seines Gewerbes, insbesondere verfolgt er:

- die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlicher Wege in Gemäßheit des § 152 der Gewerbeordnung;
- die Gewährung von Rechtsschutz bei gewerblichen und solchen Rechtssachen, welche für die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstanden sind;
- die unentgeltliche Arbeitsvermittlung;
- die Pflege der Berufsstatistik;
- die Unterstützung solcher Mitglieder des Berufs, welche für ihre Tätigkeit für den Verband oder infolge getroffener Maßnahmen durch den Verband oder sonstwie arbeitslos geworden sind, sofern deren Arbeitsverhältnis völlig gelöst ist.

§ 2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

## 2. Beitritt.

§ 3. Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Glacé- und Waschlederhandschuhmacher, sowie jeder Hülfsarbeiter des Berufs beiderlei Geschlechts werden gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von 1,20 Mf. für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder in flüssige Statut und Quittungsbuch.

Mitglieder anderer, der Generalkommission Deutschlands angeschlossenen Verbände finden, wenn sie in der Handschuhbranche in Arbeit treten, Aufnahme, ohne Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Beiträge in der früheren Organisation bis zur Zeit des Übertritts bezahlt sind und die Abmeldung ordnungsmäßig erfolgt ist. Die in der früheren Organisation gezahlten Beiträge werden in bezug auf Karentzeit bei jeder im Verband eingeführten Unterstützung voll angerechnet.

Die Meldung zum Eintritt hat bei dem Ortsverein zu geschehen, in welchem der sich Meldende arbeitet, und sofern ein solcher an dem Orte der Beschäftigung nicht existiert, bei dem nächstgelegenen Ortsverein zu erfolgen.

Die Aufnahme des Mitgliedes vollzieht der Verbandsvorstand, nachdem das Aufnahmegesuch zuvor im Verbandsorgan veröffentlicht ist.

Wird gegen die Aufnahme Einsprache erhoben, so steht dem Verbandsvorstand und in streitigen Fällen zwischen Ortsvorstand und Verbandsvorstand dem Verbandsausschuß die Entscheidung zu.

Militärflichtige treten nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in ihre früheren Rechte ein, wenn sie sich sofort melden und die Beiträge bis zu ihrer Einberufung bezahlt hatten. Desgleichen Mitglieder, die im Ausland konditionierten, doch sind dabei die Karentzeiten zu beachten, die in den Gegenseitigkeitsverträgen vorgesehen sind.

In ihre früheren Rechte treten auch diejenigen Mitglieder wieder ein, die infolge Berufswechsel zu einer

anderen freien Gewerkschaft übergetreten waren. (Siehe hierzu §§ 5 und 19 Absatz 3 des Unterstützungsreglements.)

Konditioniert ein Mitglied im Ausland, so ist es verpflichtet, wenn sich dort ein mit dem Verband in Gegenseitigkeit stehender Verein befindet, denselben beizutreten.

Mitglieder ausländischer Fachvereine haben beim Übertritt zum Verband der Handschuhmacher Deutschlands nur 20 Pf. für das Quittungsbuch zu zahlen.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Vorstands- und sonstigen Wahlen und in den Verbandsversammlungen jeder Art.

§ 5. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein Quittungsbuch und ein Statut zu beanspruchen (§. § 3). Das Quittungsbuch dient zum Ausweis über die geleisteten Beiträge.

Mit Aushändigung des Quittungsbuches gilt die Aufnahme als vollzogen; für den Erfolg verloren gegangener Quittungsbücher hat jedes Mitglied auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich allen statuten gemäßen Beschlüssen der Generalversammlung und des Verbandsvorstandes zu unterwerfen, sobald dieselben in ordnungsmäßiger Weise im Verbandsorgan publiziert sind.

Beschlüsse, welche im allgemeinen Interesse in den Ortsvereinen gefasst werden, haben für dessen Mitglieder statutarische Gültigkeit, sobald der Verbandsvorstand denselben seine Zustimmung erteilt hat. (Siehe auch § 26 des Verbandsstatuts.)

§ 7. Die Beiträge für den Verband werden in der Regel durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzt.

Der Beitrag für die Verbandskasse beträgt zurzeit 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche Mitglieder pro Woche und wird durch eine Marke quittiert.

Arbeitslos gewordene Mitglieder sind, sobald die Arbeitslosigkeit sieben Tage andauert, sowohl am Orte wie auf der Reise von Beiträgen befreit. Für die aus diesem Grunde beitragsfreien Wochen wird den Mitgliedern eine besondere Marke in das Quittungsbuch verabsolgt. Unter sieben Tagen wird an männliche sowie weibliche Mitglieder, welche auf der Reise oder arbeitslos sind, keine Arbeitslosenmarke verabsolgt.

Erfrankte männliche wie weibliche Mitglieder sind für die Dauer der Krankheit beitragspflichtig.

§ 8. Jedem Mitglied kann unentgeltlicher Rechtschutz sowie Unterstützungen laut § 1 des Statuts gewährt werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen dies geschieht, bestimmt der Verbandsvorstand durch ein Reglement, welches den Mitgliedern zu gestellen ist. Jede ausgezahlte Unterstützung ist von dem Ortsbeamten, der die Auszahlung bewirkt, im Quittungsbuch des Mitgliedes einzutragen. Hat ein Mitglied eine Unterstützung erhalten, von welcher es sich später herausstellt, daß dies zu Unrecht geschah, so ist es auf Anfordern des Verbandsvorstandes bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet, dieselbe an die Verbandskasse wieder zurückzuzahlen.

Zu streitigen Fällen entscheidet der Verbandsausschuß.

#### 4. Austritt und Ausschluß aus dem Verband.

§ 9. Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist jederzeit gestattet; derselbe ist schriftlich bei dem Vorstand des Ortsvereins, welchem das Mitglied angehört, anzugezeigen.

§ 10. Der Ausschluß aus dem Verband erfolgt auf Antrag des betreffenden Ortsvereins durch den Verbandsvorstand:

a) wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden

sonnen läßt, welche den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen;

- b) wenn ein Mitglied gegen die in § 6 des Verbandsstatuts enthaltenen Bestimmungen verstößt;
- c) wenn ein Mitglied sich weigert, zu Unrecht erhalten Unterstüzung zurückzuzahlen;
- d) wenn ein Mitglied gegen diejenigen Bestimmungen verstößt, die bezüglich des Lernens von Lehrlingen festgesetzt sind. Jedes Mitglied, welches einen Lehrling annimmt, hat dies bei Vermeidung des Ausschlusses vorher dem Ortsvorstand seines Ortsvereins zu melden;
- e) außerdem wird ausgeschlossen, wer einen Lehrling länger beschäftigt, als es gesetzlich zulässig ist; jede Überzeitarbeit der Lehrlinge ist überhaupt verboten.

§ 11. Als ausgeschlossen respektive ausgetreten sind jener zu betrachten Mitglieder, welche:

- a) mit ihren Beiträgen sechs Wochen im Rückstand sind und der Zahlungsaufforderung des Ortsvorstandes nicht binnen acht Tagen nachkommen;
- b) zu einem anderen Beruf übergehen, sofern sie nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft beim Ortsvorstand nachgesucht und dasselbe erhalten haben oder den Nachweis liefern, daß sie im neuen Beruf dieser freien Organisation angehören. (Siehe auch § 3 Absatz 7 des Verbandsstatuts.)

Mitglieder, welche freiwillig ausscheiden, ohne die restierenden Beiträge zu zahlen, gelten als aus dem Verband ausgeschlossen.

Alle Ausschlußanträge sind von den betreffenden Ortsvorständen unter genauer Angabe der Gründe dem Verbandsvorstand einzureichen, welcher über den Ausschluß entscheidet.

Der Ausschluß der Mitglieder wird unter Angabe des Grundes im Verbandsorgan (§ 54) veröffentlicht.

Den Ausgeschlossenen steht es frei, sich im Beschwerde-  
wege an den Verbandsausschuß und endgültig an die Generalversammlung zu wenden. Die Begründung für die Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist vier Wochen vor Zusammentritt derselben beim Verbandsvorstand einzureichen.

§ 12. Ausgetretene oder ausgeschlossene haben bei der Wiederaufnahme in den Verband das in § 8 festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen, dieselben gelten dem Verband gegenüber als neu eintretende Mitglieder.

§ 13. Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Ausschluß aus dem Verband hat den Verlust der Mitgliedschaft auch in den für die Mitglieder sonst be-  
stehenden Unterstüzungseinrichtungen (Kranken- und Sterbeunterstützung) zur Folge.

### 5. Unterstüzung.

§ 14. Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder infolge getroffener Maßnahmen durch denselben arbeitslos geworden sind, können aus Verbandsmitteln unterstützt werden. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Verbandsausschuß unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage des zu Unterstützenden und der Kassenverhältnisse des Verbandes. Eine gleiche Unterstützung kann in besonders dringenden Fällen auch an Nichtmitglieder erfolgen.

§ 15. An Mitglieder, welche dem Verband mindestens 26 Wochen Beitrag geleistet haben, kann an allen Ortsvereinen eine Reiseunterstützung gezahlt werden; an Ausgelernte, die dem Verband gleich nach ihrem Auslernen beitreten, kann schon nach 13 Wochenbeiträgen eine

Reiseunterstützung gewährt werden; die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stande der Kasse.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung usw. zur Abreise gezwungen, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Unterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden.

Ebenso kann an Nichtmitglieder im Falle einer allgemeinen Aussperrung und Maßregelung in besonders dringenden Fällen eine Unterstützung gewährt werden.

§ 16. An im eigenen Beruf arbeitslos gewordene männliche Mitglieder, die dem Verband mindestens fünf Jahre angehören, können, wenn sie an ihrem Wohnort keine Kondition erhalten, die zur Übersiedlung an einen anderen Konditionsort im gleichen Beruf nötigen Umzugskosten gewährt werden.

§ 17. An Mitglieder, welche dem Verband 52 resp. 104 resp. 260 Wochen Beitrag geleistet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit bis zu 8 Wochen = 56 Tagen eine wöchentliche postnumerando zahlbare Unterstüzung gewährt werden. Ausgelernte, welche sich sofort nach ihrem Auslernen dem Verband anschließen, können schon nach 13wöchiger Beitragsleistung bei eintretender Arbeitslosigkeit die niedrigste Unterstützungsstufe erhalten. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand, die Gesuche darum sind bei dem Ortsvorstand einzureichen. Letzterer hat demselben eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden und der allgemeinen örtlichen Verhältnisse im Ortsverein beizufügen und dem Verbandsvorstand einzureichen.

Im Falle allgemeiner Arbeitslosigkeit an einem Orte kann auch an Nichtmitglieder durch den Verbandsvorstand die Unterstützung gewährt werden, jedoch sind dann die hervorragend Bedürftigen zunächst zu berücksichtigen.

An weibliche Mitglieder, die dem Verbande wenigstens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine Erwerbslosenunterstützung, jedoch nur bei Arbeitslosigkeit oder Kraufheit, gewährt werden. (Siehe § 25 des Unterstüzungsgesetzes.)

§ 18. Sämtliche in den §§ 14, 15, 16, 17, 25, 26, 27, 28, 35, 36 und 37 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige und steht weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern ein rechtlicher Anspruch auf dieselben zu. Die Höhe und Dauer sämtlicher Unterstützungen bestimmt der Verbandsvorstand unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Kasse.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Verwaltung des Verbandes.

§ 19. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) die Generalversammlung.

#### 1. Der Vorstand des Verbandes.

§ 20. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer des Verbandes und 5 Beisitzenden.

Die Erledigung seiner laufenden Geschäfte regelt der Verbandsvorstand durch eine besonders aufzustellende Geschäftsvorordnung.

Die Legitimation erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan (§ 54).

Der Verbandsvorstand muß seinen Wohnsitz am Sitz des Verbandes haben.

§ 21. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, ingleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der General-

versammlung oder den Ortsvorständen vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Momentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung des Verbandsstatus zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen bzw. zu vollziehen;
3. die Generalversammlungen einzuberufen;
4. die Massenangelegenheiten zu erledigen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen und die Revisoren der Ortsvereine zur Vornahme von Massenrevisionen zu beauftragen;
5. in Gemeinschaft des Ausschusses mit drei Viertel Stimmen Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch den Vorsitzenden vom Amt zu suspendieren, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten der Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;
6. eine beständige Berufsstatistik zu führen.

§ 22. Der Verbandsvorsitzende sowie der Hauptkassierer und Redakteur werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. — Entscheidend ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern am Sitz des Verbandes auf die Dauer von drei Jahren mittels Stimmzettel gewählt, dürfen jedoch kein Amt als Ortsvorstandsmitglieder bekleiden.

Sämtliche Ausscheidende sind wieder wählbar.

Das Gehalt des Vorsitzenden und Hauptkassierers ist im Falle der freiwilligen Amtsübertragung auszuzahlen bis zum letzten Tage ihrer Tätigkeit.

§ 23. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder der Hauptkassierer aus oder ist eines dieser Vorstandsmitglieder dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so nimmt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuss eine vorläufige Besetzung vor.

Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt die Ergänzungswahl nach § 22 Absatz 2.

§ 24. Der Verbandsvorstand hat vor jeder ordentlichen Generalversammlung — oder falls nach § 23 eine vorläufige Besetzung notwendig wird — die Mitglieder öffentlich aufzufordern, für die Neubesetzung Vorschläge bezügliche Bewerbungen dem Verbandsvorstand einzureichen.

§ 25. Zur Rechtsverbindlichkeit einer Erklärung, insbesondere einer Unterschrift des Verbandsvorstandes gehört, daß dieselbe von dem Vorsitzenden einer- und dem Kassierer andererseits herrührt.

§ 26. Was der Verbandsvorstand gemäß den Statuten im Namen des Verbandes tut, ist für letzteren verbindlich. Eine Bekanntmachung in dem Verbandsorgan (§ 54) genügt, um einem Beschluß bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

## 2. Der Ausschuss des Verbandes.

§ 27. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzenden.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt gemäß der in § 22 festgesetzten Bestimmungen.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende aus oder ist er dauernd an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einen Stellvertreter.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden am Sitz des Vorsitzenden gewählt.

Wählbar in den Ausschuss sind nur solche Mitglieder, die ein Amt im Ortsvorstand nicht bekleiden.

§ 28. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im „S.“ zu erlassen.

Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsvorordnung selbst.

§ 29. Der Verbandsausschuss hat die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen; er hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu erledigen, sowie bei etwaigen Streitfällen zwischen den Mitgliedern oder Ortsvereinen und dem Verbandsvorstand zu entscheiden, vorbehaltlich der Berufung an die Generalsversammlung.

Außerdem hat der Verbandsausschuss gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorstand die im § 21 Absatz 2 und § 45 bezeichneten Funktionen auszuüben und ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahre die Verbandskasse durch Mitglieder eines zunächst gelegenen Ortsvereins unverhofft revidieren zu lassen.

Zur weiteren steht dem Ausschuss das Recht zu, jederzeit vom Verbandsvorstand über dessen gesamte Tätigkeit oder einzelne Punkte derselben eingehenden Bericht zu fordern.

§ 30. Die Amtsduer des Ausschusses währt drei Jahre. Bei Erfakiwahlen für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des § 27 maßgebend.

## 3. Die Ortsvereine und ihre Einteilung.

§ 31. Um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, ist der Verband in Ortsvereine einzeteilt.

§ 32. An allen Orten, wo mindestens zehn Mitglieder in Arbeit stehen, können dieselben einen Ortsverein mit

eigenem Ortsvorstand errichten; derselbe hat zu bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzenden. Die Zahl der letzteren zu vermehren bleibt den Ortsvereinen überlassen.

§ 33. Der Ortsvorstand hat die Angelegenheiten des Verbandes im Auftrag des Vorstandes zu leiten und in allen Verbandsangelegenheiten die Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen.

Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand so oft als nötig, mindestens aber allmonatlich, Bericht zu erstatten; außerdem ist der Ortsvorstand verpflichtet, alle wichtigen Vorkommnisse im Ortsverein den Mitgliedern durch regelmäßige Berichte im Verbandsorgan (§ 54) zur Kenntnis zu bringen. Bei Streitfällen mit der Redaktion wegen Nichtaufnahme von Berichten entscheidet zunächst der Verbandsvorstand und dann der Verbandsausschuss.

§ 34. Ferner hat der Ortsvorstand für regelmäßige wöchentliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Vierteljahres eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben an den Verbandsvorstand einzusenden. Die Prüfung der Abrechnungen unterliegt den in einer Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, die auch berechtigt sind, nach ihrem Ermessen jederzeit Kassenrevision vorzunehmen.

§ 35. Mit der Abrechnung sind auch die Barbestände einzusenden und darf kein Ortsverein ohne vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes mehr als eine Mark pro Mitglied am Orte behalten.

§ 36. Die Amtsdauer der Ortsvorstände beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September jeden Jahres.

#### 4. Die Generalversammlung.

§ 37. Die Generalversammlung findet regelmäßig alle drei Jahre statt.

§ 38. Stimmberechtigt auf der Generalversammlung sind die Abgeordneten der Wahlkreise. Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung bestätigt die Abgeordneten als solche.

Der Verband ist in 20 Wahlkreise einzuteilen. Jeder Wahlkreis sendet einen Abgeordneten. Diejenigen Ortsvereine, wo die Majorität der Mitglieder aus Wahlschlechterhandschuhmachern besteht, sind ohne Rücksicht auf die geographische Lage in einen Wahlkreis zusammenzufassen und wählen dann diese einen Abgeordneten zur Generalversammlung.

Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann die Zahl der Wahlkreise zur Hälfte reduziert werden.

Die Wahlkreise bestimmt der Verbandsvorstand.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht innerhalb der betreffenden Wahlkreise mittels Stimmzettel durch Abstimmung und entscheidet die absolute Majorität, ebenfalls findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Die Abgeordneten sind an keine Instruktion gebunden.

§ 39. Der Termin für den Zusammentritt der Generalversammlung wird vom Verbandsvorstand festgesetzt und gleichzeitig mit der provisorischen Tagesordnung im Organ des Verbandes bekannt gemacht. Die Festsetzung der Zeit der Abgeordnetenwahl erfolgt ebenfalls durch den Verbandsvorstand, und zwar mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung.

Für die außerordentliche Generalversammlung wird diese sowie die in § 40 angegebene Frist um die Hälfte gefürzt.

§ 40. Jeder Ortsverein, der Verbandsvorstand sowie der Verbandsausschuss haben das Recht, Anträge zur Verhandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung

lung zu stellen. Die Einsendung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung an den Verbandsvorstand erfolgen.

§ 41. Der Geschäftsfreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. Die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
2. Festsetzung der Eintrittsgelder und Beiträge;
3. Änderung der Statuten;
4. Erweiterung der Verbandszwecke, Errichtung oder Aufhebung von Kassen oder sonstigen Einrichtungen;
5. Beschlussfassung über alle Anträge, welche vom Verbandsvorstand, dem Ausschuß oder einzelnen Ortsvereinen auf statutengemäßem Wege an dieselbe gelangen;
6. die Entscheidung über den Sitz des Verbandes;
7. die Vornahme der Wahlen des Vorsitzenden, Redakteurs und Hauptkassierers sowie des Verbandsausschussvorsitzenden;
8. die Festsetzung der Gehälter und Remunerationen der Vorstandsmitglieder, sowie der Tagegelder für die Abgeordneten;
9. Festsetzung des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung.

§ 42. Die Leitung der Generalversammlung liegt dem Vorsitzenden des Verbandes, in Verhinderungsfällen desselben einem Vorstandsmitgliede ob.

§ 43. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Auch zur Änderung des Statuts bedarf es nur einer einfachen Mehrheit der zur Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

An die statutengemäßen Beschlüsse der stimmberechtigten Anwesenden sind alle Mitglieder gebunden.

§ 44. Das über die Generalversammlung aufzunehmende Protokoll ist vom Verbandsvorstand druckfertig zu machen und an sämtliche Mitglieder zu verteilen.

### 5. Die Urabstimmung.

§ 45. Auf Antrag des Verbandsvorstandes und Ausschusses ist in dringlichen Fällen durch Urabstimmung zu entscheiden:

1. über Erhöhung und Herabsetzung der Beiträge,
2. über durch Gesetz bedingte Statutänderungen, sofern solche nicht durch Generalversammlung notwendig werden;
3. über alle wichtigen Maßnahmen sowie Streitfälle, soweit für deren Auordnung oder Erledigung im Statut nicht schon andere Zustanzen vorgesehen sind.

### Dritter Abschnitt.

## Das Vermögen des Verbandes.

§ 46. Die Einkünfte des Verbandes bestehen in:

1. den Eintrittsgeldern (§ 3, Abs. 1 und § 12);
2. den von der Generalversammlung bezw. der Urabstimmung festzusehenden Beiträgen (§ 7).

§ 47. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in ginsbar angelegtem Kapital;
2. in den Kassenbeständen;
3. in dem Inventar.

§ 48. Die Anlegung von Kapitalien hat in mündelsicheren Staatspapieren- bzw. Sparkassenbüchern auf den Namen des Verbandes zu erfolgen. Die Aufbewahrung der Gelddokumente des Verbandes findet bei einer öffentlichen Kasse oder bei einem Bankinstitut statt. Bei einem gleichen Institut sind die baren Kassenbestände anzulegen. Für verschuldete Verluste bei Anlegung der Kapitalien und bei Aufbewahrung der Staatspapiere usw. ist dem Verband gegenüber der Verbandsvorstand verantwortlich.

§ 49. Die Verwaltung der Kasse führt der Kassierer auf Grund einer vom betreffenden Ortsvorstand aufgestellten Geschäftsordnung.

§ 50. Die Garantie für die Kasse übernimmt derjenige Ortsverein, in welchem sich der Sitz des Verbandes befindet, zu welchem Zwecke derselbe aus seiner Mitte die nötigen Revisoren stellt.

§ 51. Die Rechnungsbeschlüsse sind vierteljährlich durch das Verbandsorgan zu veröffentlichen, in welchem auch der jährliche Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen ist.

#### Bvierter Abschnitt.

### Die Unterstützungsstasse des Verbandes.

§ 52. Aus der Verbandskasse werden bestritten:

1. die Verwaltungs- und Bureauosten des Verbandes, einschließlich der Kosten für das Abonnement des Verbandsorgans;
2. die durch Unterstützung arbeitsloser und arbeitsunfähiger Mitglieder und Nichtmitglieder entstehenden notwendigen Ausgaben;
3. die durch Rechtsschutz der Mitglieder entstehenden notwendigen Kosten;
4. die Reiseosten und Tagegelder für die Abgeordneten zur Generalversammlung.

---

### Anhang.

§ 53. Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ein Antrag auf Auflösung des Verbandes bei dem Verbandsvorstand schriftlich eingebracht werden, so ist dieser verpflichtet, ihn der Abstimmung sämtlicher Mitglieder zu unterbreiten. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung in dieser Weise beschlossen worden, so ist eine aus fünf Mitgliedern be-

stehende Liquidationskommission zu wählen, welche die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des etwaigen Vermögens desselben, übereinstimmend mit den im Statut ausgesprochenen Zweck und etwaigen Beschlüssen der Generalversammlung gemäß, zu ordnen hat.

Die Wahl dieser Kommission erfolgt in den fünf am Mitgliederzahl größten Ortsvereinen verfestigt, daß je einer ein Mitglied zu wählen hat.

§ 54. Die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen, der Generalversammlungsbeschlüsse und sonstigen Verbandsmitteilungen muß in dem Organ des Verbandes: „Der Handschuhmacher, Organ für die Interessen der Arbeiter der Handschuhfabrikation Deutschlands“, geschehen, wodurch sie als statutengemäß publiziert zu betrachten sind. Geht das genannte Blatt ein, so hat der Verbandsvorstand ein anderes Blatt als Verbandsorgan zu bestimmen.



## Reglement für die Unterstützungen des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands.

(Es wird darauf hingewiesen, daß die nach dem Statut des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands in Betracht kommenden Unterstützungen ja in tatsächlich freiwillige sind. Die Einrichtungen zur Verwaltung dieser Unterstützungen gehören zu den Befugnissen des Verbandsvorstandes und gelten bis auf weiteres die nachfolgenden Bestimmungen.)

### a) Unterstützung auf der Reise.

§ 1. Männliche Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge bezahlt haben, können, wenn sie sich arbeitsuchend innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reise befinden, eine Reiseunterstützung von 90 Pf. pro Tag erhalten. An Ausgelernte, welche dem Verband sofort nach ihrem Auslernen beigetreten sind, kann diese Unterstützung schon dann gewährt werden, wenn diese mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben.

Männliche Mitglieder, welche bereits mehr als 104 Wochenbeiträge an den Verband geleistet haben, können auf der Reise 1,15 Mt. pro Tag erhalten. Männliche Mitglieder, welche mehr als 260 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten 1,40 Mt. pro Tag.

Den Mitgliedern ausländischer Fachvereine, welche den Mitgliedern des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands die gleiche Vergünstigung gewähren, kann diese Unterstützung auf der Reise in Deutschland ebenfalls, jedoch nur in der 1. und 2. Unterstützungsklasse, gewährt werden, sofern dieselben mindestens 26 bzw. 52 Wochenbeiträge nachweislich ihres Mitgliedsbuches der heimatlichen Organisation bezahlt haben.

Haben Ausländer in ihrem Verein die vorgeschriebenen Wochenbeiträge noch nicht entrichtet, so können die Beiträge, welche sie nach sofortiger Anmeldung bei uns bezahlen, angerechnet werden.

Diese Unterstützung wird im ganzen 8 Wochen = 56 Tage hintereinander gewährt und nur nach zurückgelegter Tour von einem zum anderen zunächst liegenden Ortsverein ausbezahlt; bei Fußreisenden kommt eine Strecke von 30 Kilometer als ein Tag in Berechnung; bei Bahitreisenden ist nur die Zeit anzurechnen, welche für die Zurücklegung der Tour per Bahn direkt gebraucht wird.

§ 2. Als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld gelten die Quittungsbücher des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands, sowie diejenigen der gegenseitigen Vereine, welch letztere von Zeit zu Zeit durch das Verbandsorgan zu veröffentlichen sind.

§ 3. Die auf Grund der in § 2 genannten Ausweise dem Reisenden auszuhändigende Reiselegitimation ist vom Ortsvorstand dessjenigen Ortsvereins auszustellen, wo der Reisende zuletzt in Röntgen, für Ausländer an dem ersten Erhebungsorte, welchen sie auf ihrer Reise in Deutschland berühren.

Es werden grüne, weiße und blaue Reiselegitimationen ausgegeben; die Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß den Mitgliedern, welche 90 Pf. pro Tag erhalten, nur grüne, den Mitgliedern, welche 1,15 Mt. pro Tag erhalten, nur weiße, und denen, die 1,40 Mt. erhalten, nur blaue Legitimationen verabfolgt werden. Die Ausstellung der Legitimation ist zu verzweigern, wenn ein Mitglied bei der Abreise noch mit Beiträgen im Rückstand ist.

§ 4. Bei Abreise von Mitgliedern aus Orten, an denen Auszahlstellen nicht bestehen, ist denselben neben dem Quittungsbuche eine in seiner oberen Partie ausgefüllte Legitimation vom Ortskassierer mitzuseinden. Ebenso ist einem Mitglied eine solche zu geben, wenn es sein Buch nebst Legitimation am Vororte selbst abholt. In beiden Fällen erhält der Reisende auch am Ausstellungsorte der Legitimation die ihm zustehende Reiseunterstützung.

§ 5. Vom Militär entlassene, sowie infolge Berufswechsel zu einer anderen freien Gewerkschaft übergetretene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär bzw. Übertritt zur Bruderorganisation

ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein. (Siehe auch § 3 Absatz 5 und 7 des Verbandsstatuts.)

§ 6. Aus dem Ausland kommende Mitglieder oder Mitglieder gegenseitiger Vereine erhalten an der ersten Zahlstelle, die sie berühren, die Reisegelder auch ohne Reiselegitimation und werden dieselben nach der Entfernung von der Grenze aus berechnet.

§ 7. Jeder Reisende hat sich vor Annahme einer Kondition beim Arbeitsnachweisführer, in Orten, wo kein Ortsverein besteht, beim Vertrauensmann nach den Lohnverhältnissen zu erkundigen und sich entsprechender Bezahlung zu versichern. Das Gleiche ist auch bei Konditionswechsel nach anderem Ort jedes Mitglied verpflichtet.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat die Verweigerung der Unterstützung eventuell auch den Ausschluß zur Folge. (Siehe auch § 10 des Arbeitsnachweisreglements.)

§ 8. Bei Arbeitsantritt in Orten, in denen kein Ortsverein besteht, ist die quittierte Reiselegitimation nebst Buch innerhalb acht Tagen an den Kassierer einzusenden, zu dessen Ortsverein der Arbeitsort gehört. In diesem Falle ist der betreffende Kassierer dann berechtigt, das hierauf noch fällige Reisegeld zu zahlen. Die entstehenden Postkosten trägt immer der Absender.

Unterläßt ein Reisender bei Konditionsantritt länger als acht Tage das Quittungsbuch einzusenden, so gehen ihm die von ihm etwa noch zu beanspruchenden Reisegelder verloren.

§ 9. Die Reiseunterstützung ist zu verweigern:

1. wenn ein Mitglied bei Abreise mit Beiträgen im Rückstand ist;
2. wenn ein Kondition suchendes Mitglied ihm angebotene Kondition ausschlägt, außerdem dieselbe ist vom Ortsvorstand als nicht annehmbar erklärt.

§ 10. Das Reisegeld ist zu entziehen:

1. wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne daß der betreffende Ortsvorstand die Ablehnungsgründe anerkennt;

2. bei Fälschung der Quittungsbücher oder Reiselegitimationen. Jeder Kassierer ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles dem Betreffenden die Legitimation und das Quittungsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand zu senden, an welch letzteren allenfalls Reklamationen zu richten sind.

Die Entziehung des Reisegeldes bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise. Bei Fälschung des Quittungsbuches oder der Reiselegitimation kann jedoch das betreffende Mitglied sofort ausgeschlossen werden.

§ 11. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvorstand in das Quittungsbuch einzutragen.

Zur Verlustfalle hat der Reisende auf seine Kosten für ein Duplikat des Quittungsbuches Sorge zu tragen.

§ 12. Die Ortskassierer haben auf die genaue Ausstellung der einzelnen Formulare zu achten und ein Buch zu führen, worin Datum, Name und Geburtsort der Reisenden und Nummer des Quittungsbuches, sowie die Summe des gezahlten Reisegeldes zu verzeichnen ist, um daraus zu ersehen, wenn ein Reisender dagewesen und Unterstützung erhalten hat.

In jedem Ortsverein ist ein Stellennachweis zu errichten, dessen Führung ein Mitglied des Ortsvorstandes übernimmt. (Siehe Reglement für den Arbeitsnachweis.)

#### b) Unterstützung am Orte.

§ 13. Zu arbeitslos gewordene männliche Mitglieder kann eine Unterstützung am Orte gewährt werden. Dieselbe beträgt für Ausgelernte, welche dem Verband sofort nach ihrem Auslernen beigetreten sind und mindestens 13 Wochenbeiträge an denselben geleistet haben, sowie für diejenigen Mitglieder, welche wenigstens 52 Wochenbeiträge an den Verband entrichteten, 90 Pf. pro Tag; für Mitglieder, welche mehr als 104 Wochenbeiträge an den Verband geleistet haben, 1,15 Mf. pro Tag, an Mitglieder, die mehr als 260 Beiträge geleistet haben, 1,40 Mf. pro Tag.

Diese Unterstützung wird im ganzen acht Wochen = 56 Tage hintereinander gewährt.

Bei großer Arbeitslosigkeit kann diese Unterstützung von Seiten des Verbandsvorstandes und Ausschusses verlängert werden, derart, daß die Reiseunterstützung an Orte gezahlt werden kann.

Es darf diese Unterstützung jedoch die Dauer von 16 Wochen = 112 Tagen nicht überschreiten.

§ 14. Gezahlt wird diese Unterstützung wöchentlich postnumerando vom Tage der Meldung ab, und zwar nur, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst ist, nach Ablauf der ersten Woche der Arbeitslosigkeit.

Für Arbeitslosigkeit unter sieben Arbeitstagen wird keine Zahlung geleistet, bei längerer Arbeitslosigkeit kann jedoch die Unterstützung für die ersten sieben Tage mitgewährt werden.

Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezug der Unterstützung und unterbricht dieselbe durch eine Ausihilfskondition, welche jedoch sechs Wochen nicht überschreiten darf, so findet der Passus betreffend Arbeitslosigkeit unter sieben Arbeitstagen keine Anwendung.

§ 15. Beim Eintritt der Arbeitslosigkeit muß der Betreffende dem Vorsitzenden seines Ortsvereins mündliche oder schriftliche Mitteilung davon machen und den seinerseits vorhandenen oder den vom Geschäft angegebenen Grund der Arbeitslosigkeit hinzufügen.

Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, welcher mit dem der Anmeldung zusammen als ein Tag gerechnet wird; halbe Tage kommen nicht in Rechnung und dürfen vom Kassierer auch nicht ausbezahlt werden.

§ 16. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Ortsvorstandes nicht wechseln.

Bei Abreise oder Wiederantritt der Kondition ist dem Ortsvorstand hiervon Anzeige zu machen.

§ 17. Wer eine Kondition am Wohnorte, deren Annahme von seinen Willen abhängt, nicht annimmt oder deren Annahme versäumt, verliert die Unterstützung.

Ohne triftige Gründe dürfen Arbeitslose eine Kondition auch außerhalb ihres Wohnortes nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

An arbeitslos gewordene Mitglieder kann das Eisenbahnhafargeld der letzten Wagenklasse bis zum neuen Konditionsorte gewährt werden.

Bei der Auszahlung des vollen Fahrgeldes an Arbeitslose ist folgendes zu beachten:

Das volle Fahrgeld kann, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit, an arbeitslos gewordene Mitglieder, denen am Orte keine Arbeit nachgewiesen werden kann, ausbezahlt werden, wenn diese laut § 13 zum Bezug einer Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind.

Die betreffenden Mitglieder haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie feste Konditionszusage an anderem Orte haben, und daß seitens des Ortsvereins der Zureise kein Einwand gegen die Konditionsannahme erhoben wird. Diesen Nachweis hat das betreffenden Mitglied eventuell auf eigene Kosten zu erbringen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen kann das Eisenbahnhafargeld der letzten Wagenklasse ausbezahlt werden; jede derartige Auszahlung ist seitens des auszahlenden Ortsbeamten im Quittungsbuch des betreffenden Mitglieds auf den Seiten 34 bis 41 als Reiseunterstützung einzutragen; ein Anspruch auf weitere Reiseunterstützung (Tagegelder) steht den Mitgliedern bei Gewährung des vollen Fahrgeldes nicht zu.

§ 18. An am Orte unterstützte Arbeitslose, welche zu einem anderen Beruf übergehen, wird vom Tage des Beginnes des Überganges keine weitere Unterstützung gezahlt.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich; auf Antrag des Ortsvereins kann der Verbandsvorstand auch den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes verfügen.

§ 19. Mitglieder, welche nach § 13 ausgesteuert wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen gearbeitet und gesteuert haben, jedoch soll

Krankheit, welche die Dauer von 18 Wochen nicht über schreitet, als gearbeitet gerechnet werden. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 26 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Handschuhmacher Deutschlands liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungs dauer zusammenge rechnet.

Wer Arbeitslosenunterstützung bezogen hat und dann auf die Reise geht, kann, sofern er am Orte nicht aus gesteuert wurde, die noch fehlenden Arbeitslosenunterstützungstage an einem anderen Fabrikationsorte weiter beziehen.

Vom Militär entlassene, sowie infolge Berufswechsel zu einer anderen freien Gewerfschaft übergetretene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär bzw. Übergang zur Bruderkorganisation ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein. (Siehe auch § 3 Abs. 6 und 7 des Verbandsstatuts.)

§ 20. Die Unterstützung wird für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen:

- a) bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit;
- b) bei erwiesener Nichtbefolgung der durch dieses Reglement gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten;
- c) wenn ein Mitglied bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit Beiträgen in Rückstand ist. Mitglieder, welche bei eintretender Arbeitslosigkeit über die statutarische Frist mit Beiträgen in Rückstand sind, erlangen auch durch die Nachzahlung ihrer Reste für die jeweilige Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 21. Die Auszahlung der Unterstützung an Arbeitslose erfolgt gegen Quittung des Empfängers, unter Abzug der Beiträge für die Buschusfasse. Zu diesem Zwecke werden seitens des Verbandsvorstandes grüne, weiße und blaue Quittungsformulare geliefert. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß den Mitgliedern, welche 90 Pf. pro Tag erhalten, nur grüne, den Mitgliedern, welche 1,15 Mf. pro Tag erhalten, nur weiße,

und denen, die 1,40 Mf. pro Tag erhalten, nur blaue Formulare verabfolgt werden.

Für die weiblichen Mitglieder kommen besondere Formulare zur Verwendung.

§ 22. Arbeitslose sind für die Dauer der vollen Wochen ihrer Arbeitslosigkeit am Orte sowie auf der Reise von der Beitragsleistung befreit und sind ihnen dafür Arbeitslosenmarken in das Quittungsbuch einzufüllen.

§ 23. Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung bezogen, wieder in Kondition, so sind die etwa noch zu beanspruchenden Tage bis spätestens drei Tage nach aufgenommener Arbeit zu erheben respektive durch schriftliche Mitteilung reservieren zu lassen, wodrigensfalls angenommen wird, daß das Mitglied auf diese Tage verzichtet; eine Nachzahlung findet nicht statt.

Diejenigen Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt sind, und an solchen Orten sich aufzuhalten, wo kein Ortsverein sich befindet, erhalten die Unterstützung auf Kosten der Kasse zugesandt.

§ 24. Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Arbeitslosenunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit aus, und sind die Verbandsbeiträge zu bezahlen.

§ 25. An weibliche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann im Falle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit oder im Erkrankungsfalle auf die Dauer von acht Wochen eine Erwerbslosenunterstützung von 60 Pf. pro Tag gezahlt werden.

Die solle Dauer der Erwerbslosenunterstützung kann innerhalb 52 Wochen nur einmal bezogen werden. Erwerbslosigkeit, zwischen der nicht 26 Wochen Erwerbsfähigkeit liegt, wird hinsichtlich der Unterstützung zusammenge rechnet. Hat ein weibliches Mitglied auf diese Art oder ohne Unterbrechung acht Wochen Unterstützung bezogen, so ist es erst dann wieder be zugsberechtigt, wenn es 52 Wochen gearbeitet und Beiträge entrichtet hat.

Ist die Erwerbslosigkeit durch Verlust der Erwerbs gelegenheit eingetreten, so ist dies durch eine einwands-

freie Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Für kranke erwerbslose Arbeiterinnen muß die Krankheit durch den Arzt auf dem vom Ortsvorstand verabfolgten Formular bescheinigt werden.

Ein erkranktes Mitglied hat den ihm vom Arzt ausgestellten Schein an den Vorsitzenden zu senden, damit derselbe in der Lage ist, dem Krankenkontrolleur aufzugeben, wann die Kranke zu besuchen ist. Verlangt der behandelnde Arzt für Ausfüllung des Krankenscheins Honorar, so genügt der Schein der Orts- oder einer anderen gesetzlich anerkannten Krankenkasse, der das Mitglied noch angehört.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, eine strenge Krankenkontrolle auszuüben.

Für Erwerbslosigkeit beider Arten unter sieben Arbeitstagen wird keine Zahlung geleistet, bei längerer Erwerbslosigkeit kann jedoch die Unterstützung für die ersten sieben Tage tilgungswürdig werden.

Nur durch Verlust der Arbeitsgelegenheit erwerbslos gewordene Mitglieder sind von den Verbandsbeiträgen befreit. (Siehe § 7 Absatz 4 des Statuts.)

§ 26. Wöchnerinnen können, soweit sie sich nicht im Bezug der Erwerbslosenunterstützung bereits befinden, gegen Beibringung des Geburtscheines eine einmalige Unterstützung in der Höhe von 9 Mf. erhalten.

§ 27. Die §§ 14, 15, 16, Absatz 1 im § 17, sowie die §§ 18 und 20 des Reglements finden sinngemäß auch auf die weiblichen Mitglieder Anwendung.

### c) Unterstützung bei Streiks oder dergleichen.

§ 28. Jedes Mitglied, welches infolge von Lohndifferenzen oder durch Maßregelung (wegen Eintrittens für Verbandsinteressen) arbeitslos wurde, kann ohne Berücksichtigung der Steuerzeit Unterstützung erhalten.

Die Unterstützung beträgt für

- weibliche Mitglieder 60 Pf pro Tag;
- männliche, nicht an den Ort gebundene (ledige) Mitglieder, entweder eine von dem betreffenden Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand festzuschiedene einmalige Unterstützung zur Abreise, oder 1,75 Mf. pro Tag;

- männliche, an den Ort gebundene (verheiratete) Mitglieder 2,25 Mf. pro Tag;
- für ledige Mitglieder, welche mindestens 15 Jahre dem Verbande angehören, kann dieselbe Unterstήzung wie für verheiratete gewährt werden.

Diese Unterstήzung wird bis zu 8 Wochen = 56 Tagen gewährt, nach Ablauf dieser Zeit tritt für die männlichen Mitglieder die nach der Beitragsleistung in § 18 festgesetzte Arbeitslosenunterstήzung ein.

§ 29. Wushilfskonditionen, zwischen denen nicht sechs Wochen Arbeitszeit liegen, unterbrechen die laufende Unterstήzung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit wird die frühere Unterstήzung mit der späteren zusammengeählt.

§ 30. Auf Antrag des betreffenden Ortsvorstandes können einem infolge von Streik, Maßregelung oder dergl. arbeitslos gewordenen männlichen Mitglied vom Verbandsvorstand die zu dem behufs Arbeitsaustritt an anderer Orte nötigen Umzugskosten bewilligt werden.

Gefern die Abreisenden zum Austritt der neuen Kondition eine längere Strecke zu reisen haben, kann ihnen nach der Dauer der Fahrt ein Behgeld gewährt werden; die Höhe desselben richtet sich nach der dem betreffenden Mitglied auf Grund seiner Mitgliedschaft nach § 13 zustehenden Arbeitslosenunterstήzung.

§ 31. Zurückbleibende Familien verheirateter Mitglieder, welche infolge von Streik oder Maßregelung abreisen, erhalten eine wöchentliche Unterstützung von 6 Mf. Diese Unterstήzung ist auf die Dauer von sechs Wochen zu gewähren, wenn in dieser Zeit der Umzug nach einem anderen Orte noch nicht vollzogen ist.

§ 32. Alle weiteren Bestimmungen für den Bezug von Unterstützungen bei Streiks u. dergl., insbesondere die Borschiften für die An- und Abmeldungen der Mitglieder bei Konditionsannahme sind nach den einschlägigen Bestimmungen für die Unterstήzung am Orte zu erledigen.

§ 33. Zur Gewährung der in den §§ 28 bis 31 inf. erwähnten Fälle muß jedesmal die Zustimmung des Ver-

bandsvorstandes eingeholt werden. Die Auszahlung von Unterstützungs geldern ohne vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes kann seitens des Ortsvereins nur unter eigener Verantwortung stattfinden. Jedoch hat jede Auszahlung sofort aufzu hören, wenn der Verbandsvorstand die Veranlassung derselben nicht anerkennt und seine Zustimmung zur Auszahlung nicht erteilt.

§ 34. Der Verbandsvorstand hat die Auszahlung aller Unterstützungen zu überwachen und alle dazu nötigen Anordnungen zu treffen. Derselbe hat die Ortsvorstände mit den nötigen Formularen u. dergl. zu versetzen und seitens der letzteren gestellte Anfragen zu beantworten. Der Verbandsvorstand ist auch befugt, sofern ihm dies als notwendig und zweckmäßig erscheint, die Dauer der Unterstützung zu verlängern. Kein Ortsvorstand hat das Recht, irgendeine Unterstützung, Entschädigung oder dergleichen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes zu bewilligen.

#### d) Umzugskosten.

§ 35. Muß in eigenem Beruf arbeitslos gewordene Mitglieder, die dem Verband mindestens fünf Jahre angehören, können, wenn sie an ihrem Wohnort keine Rendition erhalten, die zum Arbeitsantritt im gleichen Beruf an einem anderen Orte nötigen Umzugskosten gewährt werden.

1. Die Umzugskosten werden innerhalb fünf Jahren nur einmal gezahlt.

2. Die Umzugskosten umfassen den Transport der Hausgerätschaften aus der Wohnung des Abzugsortes bis in die Wohnung des Zugangsortes.

Außerdem wird für die Familie das Fahrgeld der letzten Wagenklasse gezahlt.

3. Die Beförderung der Hausgerätschaften hat zu dem billigsten Gütertarif (Stückgut) zu erfolgen. Die Kosten der transportfertigen Verpackung der Möbel usw. trägt der Umziehende.

4. Der Antrag zur Bewilligung der Umzugskosten ist seitens des Mitgliedes gleichzeitig bei den Ortsvorständen des Abzugs- und Zugangsortes zu stellen. Durch diese ist

das Gesuch dem Verbandsvorstand zu übermitteln, der darüber entscheidet.

Bevor nicht diese Entscheidung getroffen ist, dürfen keine Gelder ausbezahlt werden.

5. Die unter 2 bis 4 genannten Bestimmungen gelten auch für Umzüge infolge von Streik und Maßregelung.

6. Zu besonderen Fällen und bei umfangreicherer Arbeitslosigkeit kann der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Verbandsausschuß die Gewährung von Umzugskosten von und nach einzelnen Ortsvereinen auf längere Zeit aufheben.

#### e) Rechtsschutz.

§ 36. Der Anspruch auf Rechtsschutz steht allen Mitgliedern aus der Versicherungsgesetzgebung, des gewerblichen Rechts und solchen Streitfällen zu, in welche sie infolge ihrer Tätigkeit für den Verband (Eintreten für den Tarif resp. für Vereinsgrundsätze) geraten und sich infolgedessen Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung zugezogen haben.

1. Beim Erlangung des Rechtsschutzes hat sich das Mitglied unter Darlegung des Streitobjektes beim Ortsvorstand seines Ortsvereins zu melden, welch letzterer dem Verbandsvorstand, unter Mitteilung seiner Stellungnahme, darüber Anzeige zu erstatten hat.

2. Zu allen Fällen ist seitens des Ortsvorstandes eine Vermittelung zu versuchen und erst, wenn diese erfolglos geblieben, sind die weiteren Schritte einzuleiten.

3. Die Genehmigung zur Klageführung erfolgt auf Antrag des Ortsvorstandes durch den Verbandsvorstand.

4. Ist die Genehmigung zur Klageführung erfolgt, so werden die Gebühren des Rechtsanwaltes wie auch die entstehenden Gerichtskosten vom Verband getragen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum Ausgang des Rechtsstreits, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Verbandes, am Orte zu verbleiben. Wer ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes den Ort verläßt, hat den dadurch entstehenden Schaden zu tragen, ebensoviel den Ausschluß aus dem Verband zu gewärtigen.

### I) Invalidenunterstützung.

§ 37. An Mitglieder, die dem Verband 25 Jahre angehörten und infolge körperlicher Gebrechen derart arbeitsunfähig geworden sind, daß sie im Handschuhmacherhandwerk nicht mehr ihren Lebensunterhalt verdienen können, kann eine fortlaufende, wöchentlich auszuzahlende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt. Die Anträge zur Gewährung dieser Unterstützung sind von den Ortsvorständen zu prüfen und unter Darlegung der Verhältnisse des betreffenden Mitgliedes, sowie der ärztlichen Zeugnisse usw. dem Verbandsvorstand zu übermitteln, welcher alsdann über die Gewährung der Unterstützung u. dergl. zu entscheiden hat.



## Bestimmungen über das Verhalten bei Differenzen mit den Fabrikanten.

1. Von jedem vor kommenden Streitfall mit den Fabrikanten ist dem betreffenden Ortsvorstand sofort Meldung zu machen. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, sich mit die Beilegung der schwebenden Differenzen zu bemühen. Sind diese Bemühungen ergebnislos, so hat der Ortsvorstand den Rat und die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen, um den Beteiligten gegebenenfalls die nötige Unterstützung gewähren zu können.

2. Vor einer etwaigen Lohnbewegung sowie bei jedem Streitfall, der eine Arbeitseinstellung nach sich ziehen kann, hat der Ortsvorstand einen ausführlichen objektiven Bericht, der auch die Meinung der Minorität enthalten muß, an den Verbandsvorstand einzufinden und in dem die Zahl der Beteiligten, sowie alles, was zur Beurteilung der Lage dienen kann, angegeben ist.

Beschlußfassung über Streits seitens der Beteiligten hat nur durch geheime Abstimmung zu erfolgen und ist eine Vierfünftelmehrheit der Abstimmenden erforderlich.

3. Solange die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht vorliegt, ist von jeder Arbeitseinstellung abzusehen. Ebenso sind Beschlüsse und Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Differenzen und dadurch zur Arbeitseinstellung oder Aussperzung führen könnten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust der Streikunterstützung nach sich.

4. Nach erfolgter Arbeitsniederlegung ist dem Verbandsvorstand fortlaufend allwöchentlich über die Zahl der Ausstehenden, etwaigen Verhandlungen mit dem Fabrikanten sowie den Stand der Bewegung zu berichten und zugleich für die Bekanntgabe diesbezüglicher Berichte im „Handschuhmacher“ Vorsorge zu treffen.

5. Hat der Ortsverein zu vorliegenden Streitfragen Stellung genommen, so ist Wert darauf zu legen, daß nur die von den betreffenden Versammlungen gewählten resp. damit beauftragten Kollegen etwaige Verhandlungen mit den Fabrikanten führen.

6. Bei allen Arbeitseinstellungen sind von den anderen Orten alle verfügbaren Mittel der Hauptkasse regelmäßig einzuführen.

Bei umfangreicheren Arbeitseinstellungen ist vom freiwilligen Konditionswechsel möglichst abzusehen, um etwaige offene Stellen den Ausständigen oder unfreiwillig arbeitslos gewordenen Kollegen zuweisen zu können.

Ohne vorherige Zustimmung des Ortsvorstandes muß jede Konditionsannahme unterbleiben.

7. Von den Mitgliedern ist allgemein darauf zu achten, daß bei allen Streitfällen keine Ruhmüllarbeiten für die beteiligten Fabriken anderwärts gefertigt werden, über alle Wahnehmungen nach dieser Richtung ist dem Verbandsvorstand sofort Mitteilung zu machen.



©

## Reglement für den Arbeitsnachweis des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands.

§ 1. Jedem Mitglied des Verbandes steht der Anspruch auf unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu.

§ 2. Die Ortsvorstände eines jeden Ortsvereins haben zu beschließen, in welcher Weise die Geschäfte des Arbeitsnachweises zu führen sind.

§ 3. Jedes arbeitslos gewordene Mitglied hat sich sofort unter Vorzeigung seines Mitgliedsbuches beim Arbeitsnachweis seines Ortsvereins zu melden.

§ 4. Zum Zweck einer genauen Kontrolle ist bei jeder Meldung das Datum zu vermerken. Die eingeschriebenen Kollegen sind verpflichtet, sich, vom Tage des Einschreibens an gerechnet, mindestens jeden zweiten Tag persönlich zu melden. Die Vermittelung ist möglichst der Reihenfolge nach vorzunehmen. Nur wenn ein Eingetretener selbst eine ihm angebotene Stellung, nachdem derselbe auf das zu Leistende aufmerksam gemacht wurde, zurückweist, ist eine Ausnahme zulässig.

§ 5. Jedes als arbeitslos gemeldete Mitglied hat sich regelrecht abzumelden, wenn es eine Stellung angenommen hat. Es ist entweder schriftlich sofort oder mindestens spätestens am nächsten Tage dem Arbeitsnachweis Mitteilung davon zu machen, mit die nötigen Vermerke vornehmen zu können.

§ 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede ihnen bekannte werdende Stellung dem Arbeitsnachweis zu melden und die betreffenden Fabrikanten auf denselben aufmerksam zu machen.

§ 7. Alle Arbeitergesuche können auf Wunsch des betreffenden Fabrikanten im "Handschuhmacher" bekanntgegeben werden, doch muß denselben der Schnitt resp.

Arbeitslohn beigefügt sein. Für jede Annonce sind alsdann ohne Ausnahme 1 Ml. im voraus zu entrichten, wofür ein Raum von acht Zeilen beansprucht werden kann.

§ 8. Annoncen, welche den örtlichen Arbeitsnachweistellen zugehen, sind mit dem Betrage dafür an die Redaktion zur weiteren Erledigung einzusenden; ist der Beitrag nicht beigefügt, so unterbleibt die Bekanntgabe.

Der Redaktion des „Handschuhmacher“ direkt zugehende Annoncen können unter gleichen Bedingungen so gleich zur Veröffentlichung gelangen, sofern keine Bedenken gegen die Bekanntgabe vorliegen.

§ 9. Arbeitergesuche von Fabrikanten, deren Fabriken nach Beschluss einer Ortsvereinsversammlung zu meiden sind, dürfen vom Arbeitsnachweis nicht berücksichtigt werden. Jeder Zugereiste ist auf solche Verhältnisse und den am Orte üblichen Lohnsatz aufmerksam zu machen.

§ 10. Alle Mitglieder, welche sich nach einem anderen Orte zu verändern wünschen, sind verpflichtet, sich vorher mit dem Vorstand des betreffenden Ortsvereins in Verbindung zu setzen. Das Nicht beachten dieser Vorschrift zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

§ 11. Unregelmäßigkeiten, ob von einem Mitgliede des örtlichen Arbeitsnachweises oder von einem anderen Mitgliede begangen, sind unverzüglich dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Jedes Mitglied ist zur Beschwerde berechtigt.



## Allgemeine

# Kassen- und Geschäfts-Ordnung des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands.

## A. Kassenordnung.

### Vorbemerkungen.

Es wird den sämtlichen Mitgliedern zur Pflicht gemacht, daß den Anordnungen des Verbandsvorstandes gemäß die Bestimmungen des Statuts auf das genaueste folgt werden.

Die Verbandsmitglieder dürfen nach keinem anderen Orte ihre Beiträge entrichten, wenn am Orte, wo sie in Arbeit stehen, ein Ortsverein besteht.

### Ortsvereine.

Die Namen der für die Verwaltung der Ortsvereine gewählten Vorstandsmitglieder sind mit genauer Angabe der Wohnung dem Verbandsvorstand sofort mitzuteilen.

### Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat sämtliche Mitgliederversammlungen zu leiten, Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, sowie die Namen der Ausgeschiedenen dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen. Derselbe muß die Aufnahmescheine genau nach Vorschrift ausfüllen. Sämtliche Ausgaben sind von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und zur Zahlung anzugeben. Über die angewiesenen Unterstützungs gelder hat derselbe besonders Buch zu führen.

Die vom Verbandsvorstand empfangenen Quittungsmarken resp. die Zahl derselben, welche durch den Vorsitzenden an den Ortsklassierer verabfolgt werden, müssen genau eingetragen werden und hat letzterer über den Empfang zu quittieren.

Die vom Verbandsvorstand gelieferten Geschäftsbücher müssen bei vorzunehmenden Kassenrevisionen, sowie bei Aufstellung von Quartalsabrechnungen stets zur Stelle sein, für alle Ausgaben müssen Quittungen mit den Quartalsabrechnungen an den Verbandsvorstand eingesandt werden.

#### Ortskassierer.

Der Ortskassierer hat die Führung der Kassenbücher, die Ausfertigung resp. Aufstellung der vierteljährlichen Abrechnungen nebst den statistischen Angaben zu beverstetigen. Die vierteljährlichen Abrechnungen resp. die Rechnungsschlüsse sind in dem Kassenbuche genau zu verzeichnen und müssen von den Kassenrevisoren unterschrieben werden.

Der Kassierer darf nur auf Anweisung des Vorsitzenden Zahlung leisten und hat die Einnahmen und Ausgaben von den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabenungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Kassenbestände besonders zu verwahren.

Die Beitragspflicht für neueintretende Mitglieder beginnt mit dem Tage der Aufnahmemeldung und muß der Beitrag für die erste Woche voll gezahlt werden.

Der Kassierer ist für die sichere Aufbewahrung der Kassengelder verantwortlich.

Die von dem Vorsitzenden erhaltenen Quittungsmarken sind genau zu buchen und sorgfältig aufzubewahren. Für etwaige bei der Kassenrevision fehlende Quittungsmarken hat der Kassierer den vollen Wert, welchen die Marken repräsentieren, zu ersehen.

#### Schriftführer.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen, auch kann derselbe im Auftrag des Vorsitzenden die Korrespondenzen mit dem Verbandsvorstand besorgen.

#### Revisoren.

Die Revisoren haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Einrichtung der Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen und von derselben Kenntnis zu nehmen;

dieselben müssen ohne vorherige Ankündigung beim Kassierer mindestens allmonatlich die Kasse besichtigen und dem Ortsverein darüber berichten.

Die vierteljährlich stattfindende Revision schließt Aufstellung der Abrechnung nach vorher beim Ortskassierer eingesendet werden.

Die Revisoren haben besonders darauf zu achten, daß die Quartalsabrechnungen genau und richtig in zwei Exemplaren aufgestellt werden. Nach Anerkennung ihrer Richtigkeit sind dieselben auszufertigen und von dem gesamten Ortsvorstand zu unterzeichnen, und muß in ihrer Gegenwart ein Exemplar nebst den dazu gehörigen Belegen verpaßt und zur Besorgung an die Hauptkasse zur Post geliefert werden. Die Revisoren sind ebenfalls haftbar für etwa fehlende Kassengelder, sobald festgestellt wird, daß durch eine mangelhaft geführte Kontrolle ein Kassendefekt herbeigeführt ist.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Quartalsabrechnungen müssen pünktlich bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar eingesandt werden und haben hierfür die Weisther ganz besonders zu sorgen.

2. Gleichzeitig mit den Abrechnungen müssen alle überschüssigen Gelder an den Hauptkassierer eingesandt und auf der Postanweisung die Bestimmung der Gelder vermerkt werden.

Der Hauptkassierer hat über jede bei ihm eingegangene Abrechnung sofort im „Handschuhmacher“ zu quittieren und möglichst vor Ablauf des Quartals die vorhergehende Quartalsabrechnung zu veröffentlichen.

3. Über Porto und Diversen ist den Revisoren genaue Rechnung vorzulegen und muß dieselbe dem Verbandsvorstand mit eingesandt werden. Geschieht letzteres nicht, so werden die hierfür in Aussgabe gestellten Gelder als „am Orte behalten“ verrechnet.

4. Alle an die Hauptkasse einzusendenden Gelder dürfen nur durch „Postanweisung“ eingesandt werden.

Über die bei der Hauptkasse eingegangenen Gelder muss durch den Hauptkassierer nach Ablauf jeden Monats in geeigneter Weise im offiziellen Publicationsorgan des Verbandes quittiert werden.

5. Steichen die Einnahmen der Ortsvereine zur Zahlung der laufenden Unterstützungen nicht aus, dann hat der Ortsvorstand bei dem Verbandsvorstand das Geeignete wegen der erforderlichen Zu schüsse aus der Hauptkasse zu veranlassen; der betreffende Antrag ist von dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Revisoren zu unterzeichnen und mit dem Stempel zu versehen.

Bei Einsehung der Quartalsabrechnungen sind die aus irgendwelchen Gründen aus der Kasse ausgeschiedenen Mitglieder gesondert verzeichnet mit Name, Buchnummer und Grund des Ausstritts oder Ausschlusses dem Verbandsvorstand mitzuteilen; doch müssen dieselben in den Abrechnungsformularen ebenfalls verzeichnet werden.

#### Schlussbestimmungen.

Die Quartalsabrechnungen, insbesondere die Namen derjenigen Mitglieder, welche für das verflossene Quartal Unterstützungen erhalten haben, müssen mit Angabe der erhaltenen Summe in den Mitgliederversammlungen vorgetragen werden.

Alle Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes sind den Mitgliedern in derselben Weise in den Versammlungen mitzuteilen.

#### B. Geschäftsordnung.

§ 1. Die Vorstandsmitglieder am Sitz der Hauptkasse versammeln sich wöchentlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder am Sitz des Verbandes sind verpflichtet, alle Sitzungen des Vorstandes regelmäßig zu besuchen. Das Fehlen eines derselben bedarf einer schriftlichen Entschuldigung. Ein dreimaliges aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fehlen zieht die Absetzung des betreffenden Mitglieds nach sich.

(Diese Bestimmung findet auch auf die Beamten der Ortsvereine hinsichtlich ihrer Sitzungen Anwendung.)

Dem Kassierer steht das Recht zu, die Erledigung notwendiger Gegenstände aus seiner Amtstätigkeit, auch wenn dieselben nicht auf der Tagesordnung stehen, zu beantragen.

Zur vollständigen Ausführung ihres Amtes haben die Hauptkassenrevisoren, soweit Finanzfragen in Betracht kommen, beratende Stimme in allen Sitzungen des Vorstandes; jedoch sind dieselben nur berechtigt, Anträge über Geschäftsführung und Verwaltung der Beamten zu stellen.

§ 2. Die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung des Ortsvereins ist vom Ortsvorstand festzusetzen und in geeigneter Weise vor der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge von den Mitgliedern wie dem Ortsvorstand, welche sich nicht auf der Tagesordnung befinden, dürfen nur dann verhandelt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und zwei Drittel der Abwesenden sich dafür erklären. Liegen mehrere Anträge zu einem Gegenstande vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt. Verbesserungsanträge kommen vor denjenigen Anträgen, zu welchen sie gestellt sind, zur Abstimmung.

In zweifelhaften Fällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung die Mitgliederversammlung.

§ 3. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter eröffnet und schliesst die Mitgliederversammlung; fehlen beide, so wählen die Anwesenden für die betreffende Versammlung ein besonderes Bureau.

§ 4. Niemand darf sich an der Diskussion beteiligen, ohne zuvor das Wort vom Vorsitzenden erhalten zu haben; letzterer ist berechtigt, die Redner bei Abschweifungen vom Gegenstand „zur Sache“ zurückzuweisen, sowie bei Verleugnung der Ordnung „zur Ordnung“ zu rufen. Soll dieses zweimal ohne Erfolg geschehen, so wird dem Redner das Wort entzogen.

Beteiligt sich der Vorsitzende an der materiellen Diskussion, so hat er den Vorsitz einstweilen an seinen Stellvertreter abzutreten.

§ 5. Das Protokoll, welches am Anfang jeder folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen ist, führt der Schriftführer; sobald dasselbe von der Versammlung als

richtig auerkannt ist, wird es vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogen und sind weitere Einwendungen dagegen unzulässig. Einige Änderungen sind nicht durch Korrektur und Ausstreichen, sondern durch Nachträge anzubringen.

§ 6. Stehen Gegenstände auf der Tagesordnung, welche eine Abstimmung nicht nach sich ziehen, so hat die Mitgliederversammlung jedesmal ohne vorhergehende Diskussion zu bestimmen, ob eine Diskussion über dieselben stattfinden soll oder nicht.

§ 7. Die Redner erhalten abwechselnd für und gegen den Antrag das Wort in der Reihenfolge, in welcher sie sich gemeldet haben.

Außer der Rednerliste erhalten nur das Wort die vom Ortsvorstand bestellten Berichterstatter, sowie diejenigen Redner, welche „zur Geschäftsordnung“ sprechen wollen.

Zu persönlichen Bemerkungen werden die Redner jederzeit notiert, erhalten aber das Wort erst nach Schluss der Diskussion, jedoch nur einmal.

Faktische Berichtigungen müssen schriftlich eingereicht werden und kommen sofort zur Verlesung.

Gäste erhalten nur dann das Wort, wenn die Versammlung es in jedem einzelnen Falle gestattet.

§ 8. Der Schluss der Diskussion tritt ein durch Erledigung der Rednerliste oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Wird von einem Mitglied der Schluss schriftlich beantragt, so wird die Rednerliste verlesen und über den Schluss abgestimmt; Reden für oder wider den Schluss finden nicht statt. Wird der Schluss angenommen, so erhalten noch das Wort: ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag, die Einbringer von Anträgen und Amendements, der Berichterstatter und diejenigen Redner, welche sich zu persönlichen Bemerkungen gemeldet hatten. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist nicht statthaft.

§ 9. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, und entscheidet die absolute Majorität. Die Entscheidung über die Stimmenmehrheit erfolgt bei dem Vorstande durch den Vorsitzenden und in den Mitgliederversammlungen durch das Bureau. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10. Wahlen erfolgen nur durch Zettel. Sind zu einer Wahl Vorschläge gemacht, so hat der Vorsitzende die Liste der Vorgeschlagenen mitzuteilen. Nicht anwesende Personen können nur dann gewählt werden, wenn dieselben vorher die Erklärung abgegeben haben, die auf sie fallende Wahl anzunehmen. Interpellationen an die Kandidaten sind gestattet.

Stimmentübertragungen, sowie schriftliche Abstimmungen nicht Anwesender sind nicht zulässig.

§ 11. Niemals dürfen Gegenstände, welche nicht speziell den Verband betreffen, bei den Beratungen des Vorstandes, in den Sitzungen des Ortsvorstandes, sowie in den Mitgliederversammlungen erledigt oder auf die Tagesordnung gestellt werden.

§ 12. Die im Fragekasten enthaltenen oder dem Vorsitzenden schriftlich übergebenen Fragen werden möglichst in jeder Mitgliederversammlung nach Erledigung der übrigen Geschäfte beantwortet. Anstößige Fragen, sowie solche, welche persönliche Angriffe enthalten, ist der Vorsitzende im Einverständnis mit den übrigen Ortsbeamten ermächtigt zu beseitigen.

## Geschäftsordnung für die Redaktion des „Handschuhmacher“.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung im Einverständnis mit Verbandsvorstand und Ausschuß zusammengestellt.

1. Der „Handschuhmacher“ soll die Tendenz eines reinen Gewerkschaftsorgans behalten, dabei dennoch der modernen Arbeiterbewegung in jeder Hinsicht Rechnung tragen.
2. Da unsere Kollegen vielfach die Arbeiterbewegung, die Natur und das Wesen des Kapitals noch nicht richtig erfaßt haben, hat die Redaktion für Aufklärung hauptsächlich nach dieser Seite zu sorgen.
3. Laut Beschuß der Generalversammlung sind Versammlungsberichte oder dergleichen nur in ihrem sachlichen Teile, welcher für alle Mitglieder Interesse hat, aufzunehmen. Alles Nebensächliche, Lokale und dergleichen ist die Redaktion verpflichtet zu streichen resp. nicht aufzunehmen.
4. Sämtliche für den Handschuhmacher bestimmten Zusendungen sind an den jeweiligen Redakteur zu adressieren.
5. Der Schluß der Redaktion findet für die folgende Nummer am vorhergehenden Dienstag statt.
6. Artikel und dergleichen, welche die Redaktion nicht aufzunehmen gedenkt, sind den Einsendern mit schriftlicher Begründung zurückzusenden.
7. Alle Beschwerden über die Haltung des Blattes, Richtaufnahme von Berichten usw. sind an den Verbandsvorstand zu richten.
8. Tritt derselbe wegen zurückgewiesenen Berichten der Ansicht des Redakteurs bei, so ist das betreffende Eingesandt an den Ausschuß zur endgültigen Beschlusffassung zu übersenden. Willigt der Ausschuß das Verhalten des Redakteurs und des Verbandsvorstandes, so teilt er dieses dem Beschwerdeführer direkt mit.
9. Ist der Ausschuß selbst Partei, so entscheidet bei solcher Beschwerde der Verbandsvorstand.